

37 E N T S C H E I D U N G S B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 1-084-1 (1. Änderung) für das Gebiet zwischen
Gruftstraße/Heldstraße/Kavarinerstraße/Schweinemarkt/Heideberger
Mauer/Arntzstraße

Der Bebauungsplan Nr. 1-084-0 ist seit dem 06.09.1984 rechtskräftig.
Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht vor, daß von der Heldstraße aus
eine etwa 140 m lange Stichstraße zwecks Erschließung des Hintergeländes
gebaut wird.

Berechnungen haben ergeben, daß der Bau dieser Stichstraße wegen des un-
günstigen Geländeverlaufes einen außerordentlich hohen Aufwand bedingt.
Zu dem an sich üblichen Aufwand von ca. 150.000,-- DM ist nämlich mit zu-
sätzlichen Kosten für Stützmauern in Höhe von 380.000,-- DM zu rechnen.
Unter diesen Bedingungen kann die Realisierung der Stichstraße nicht be-
fürwortet werden.

Eine Umfrage bei den betroffenen Grundstückseigentümern hat ergeben :

- 3 Eigentümer sprachen sich gegen jeglichen Straßenbau aus.
- 3 Eigentümer wünschen eine andere, erheblich kostengünstigere
Erschließung.
- 1 Eigentümer wünscht die teure Straße.
- 1 Eigentümer äußert keine Meinung, weil das Grundstück von
einer Zwangsversteigerung betroffen ist.

Ein Verzicht auf die geplante Straße bei gleichzeitigem Bau günstigerer
Erschließungswege konnte in Gesprächen mit den Grundstückseigentümern auf
freiwilliger Basis nicht erreicht werden. Damit scheidet eine vereinfachte
Bebauungsplanänderung grundsätzlich aus.
Wegen der hohen, kaum vertretbaren Kosten für Stützmauern sollte deshalb
der Bebauungsplan in einem ordentlichen Verfahren geändert werden.

Hinzu kommt noch, daß auf einem Grundstück innerhalb des Bebauungsplange-
bietes mit der Errichtung eines Gartenhäuschens begonnen wurde. Die Fest-
setzungen des Bebauungsplanes lassen derartige Einrichtungen nicht zu,
weshalb der Weiterbau untersagt wurde. Der Grundstückseigentümer hat die
Änderung des Bebauungsplanes beantragt. Auch diese Änderung sollte, wie
schon in anderen Bebauungsplangebieten praktiziert, mit einbezogen werden.

Den Änderungsbeschluß hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am
11.09.1985 gefaßt.

Alle anderen Ausweisungen, Festsetzungen und Begründungen aus dem rechts-
kräftigen Bebauungsplan Nr. 1-084-0 bleiben weiterhin bestehen.

1.1

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan kann nur im Zusammenhang mit den benachbarten Bebauungsplänen gesehen werden. Als generelle Ziele sind zu nennen

- verkehrsordnende Maßnahmen
- Bildung fahrzeugberuhigter Zonen
- teilweise Veränderung von innerörtlichen Verkehrs- und Erschließungsflächen
- Nachweis von zusätzlichen Flächen für den ruhenden Verkehr
- Erhaltung und Aufwertung bestehender Bausubstanz unter Berücksichtigung stadtbildpflegender Gesichtspunkte
- Steigerung des Wohnwertes
- Schaffung von zusätzlichen Wohnungen
- die bauliche und geschäftliche Weiterentwicklung des Stadtkerns mit Vergrößerung des Angebotes im Handels- und Dienstleistungssektor
- Hebung des Freizeitwertes innerhalb der Innenstadt durch fahrzeugfreie Wegeführungen und durch Aufwertung innerstädtischer Grünsubstanz
- Festsetzung von zusätzlichen Spielbereichen.

1.2

Begründung der Planungsinhalte

1.2.1

Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

1.2.1.1

Art und Maß der baulichen Nutzung

1.2.1.1.1

Art der baulichen Nutzung

Die Abgrenzung für die Arten der baulichen Nutzungen sind entsprechend den vorhandenen und beabsichtigten Nutzungen festgesetzt in "Reines Wohngebiet" (WR), "Allgemeines Wohngebiet" (WA), "Besonderes Wohngebiet" (WB) und "Kerngebiet" (MK) sowie in einem Anschlußbereich zu einem bestehenden Bebauungsplan als "Mischgebiet" (MI). Die beabsichtigten Nutzungsarten für zusätzlich ausgewiesene Bauflächen wie z. B. südlich der Heldstraße und östlich im südlichen Teil der Karlstraße sind entsprechend den umgebenden Nutzungsarten angepaßt.

In den mit der Festsetzung Einzel- bzw. Einzel- oder Doppelhaus versehenen "Allgemeinen Wohngebieten" (WA) bzw. "Reinen Wohngebieten" (WR) wird hierzu ergänzend festgesetzt, daß Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen. Hierdurch sollen in Anlehnung an die umgebenden Wohngebiete maßstäbliche Gebäudeentwicklungen gewährleistet werden.

Die Ausweisung eines "Besonderen Wohngebietes" (WB) in einem Übergangsbereich zum "Kerngebiet" (MK) - Block Karlsstraße, Winkelgasse, nördliche Verlängerung Karussellplatz, Heldstraße - begründet sich darin, daß dieser Bereich im wesentlichen bebaut ist und hier neben der ausgeübten Wohnnutzung durch eine Mischung mit gewerblichen Anlagen eine besondere Eigenart besteht.

Die Festsetzung, nach der im "Kerngebiet" (MK) oberhalb des Erdgeschosses sonstige Wohnungen zulässig sind, nimmt Bezug auf die derzeit bestehende Situation und soll diese im Zuge der weiteren städtebaulichen Entwicklung wahren.

Für die "Allgemeinen Wohngebiete" (WA) und "Kerngebiete" (MK) werden gemäß § 1 BauNVO bestimmte Nutzungsarten ausgeschlossen bzw. eine Gliederung vorgenommen.

Für die "Allgemeinen Wohngebiete" (WA) werden die ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen ausgeschlossen, da in diesem Gebiet zur Zeit derartige Nutzungen nicht gegeben sind und hier sehr ungünstige Standortvoraussetzungen wären. Auch weiterhin soll das Wohnen die vorrangige Nutzung darstellen.

Das "Kerngebiete" (MK) wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO dahingehend gegliedert, daß die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungsart

Vergnügungsstätten

entlang der Kavarinerstraße in einer Tiefe von 30,0 m ab Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig ist. Diese Festsetzung begründet sich in dem Ziel, im Bereich der Kavarinerstraße die bestehenden städtischen Funktionen (wie z. B. Einkaufen, Dienstleistung) nicht durch derartige Einrichtungen, die sich zunehmend in innerstädtischen Bereichen ansiedeln, zu schwächen und somit die hier vorherrschende städtische Eigenheit zu wahren.

Darüber hinaus wird hierdurch sichergestellt, daß in der Kavarinerstraße Störungen und Belästigungen in der Verkehrsabwicklung, wie z. B. durch die Inanspruchnahme von Gehwegflächen für abgestellte Zweiräder, vermieden werden. Der Gliederungscharakter nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO bleibt dadurch gewahrt, daß in den übrigen Teilbereichen des "Kerngebietes" (MK) Vergnügungsstätten zulässig bleiben.

1.2.1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird begründet aus den Zielsetzungen, die heute maßstabsgerechte Bebauung zu wahren und das jetzige Maß auch für die künftige Entwicklung zugrunde zu legen.

Es ist erforderlich, in Teilbereichen die Höchstwerte gemäß § 17 (1) BauNVO zu überschreiten. Diese Überschreitung erfolgt gemäß § 17 (9) und (10) BauNVO und wird damit begründet, daß bereits bei Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung am 1.8.1962 das Gebiet überwiegend bebaut war und besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Als solche sind u.a. eine Konzentration der Bebauung im Siedlungsschwerpunkt Kleve, die Erzielung und Erhaltung der städtischen Eigenart sowie die wirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur zu nennen. Weiterhin sollen die heutigen Grundstückszuschnitte und Eigentumsverhältnisse im wesentlichen unverändert bleiben. Dadurch ist eine Einhaltung der Höchstwerte des § 17 (1) BauNVO für teilbebaute bzw. unbebaute Grundstücke unter der Berücksichtigung der erwähnten Zielsetzungen für das Maß der baulichen Nutzung nicht möglich und führte bei Einhaltung der Höchstwerte zu einer uneinheitlichen Bebauung. Sonstige öffentliche Belange stehen einer Überschreitung nicht entgegen, da einwandfreie Wohn-, Arbeits- und Verkehrsverhältnisse gesichert sind und öffentlich rechtlich gesichert ist, daß in der Nähe dieser Baugebiete ausreichend große Frei- und Grünflächen - wie z. B. in der Wallgrabenzone - vorhanden sind bzw. eingerichtet werden.

Die Gebiete, in denen die Höchstwerte des § 17 (1) BauNVO überschritten werden, sind mit  gekennzeichnet.

Durch eine differenzierte Festsetzung von Traufhöhen in Teilbereichen soll eine bessere Einbindung der Gebäudehöhen und Dachflächen in die vorhandene Situation (z. B. vorhandene Bebauung, topographische Gegebenheiten) und die städtebauliche Gesamtmaßnahme erreicht werden.

So werden in bereits bebauten Gebieten Traufhöhen (TH: *) mit einer Mindesthöhe von 9,0 m und Maximalhöhe von 11,0 m festgesetzt, zugrundegelegt wird hierbei eine dreigeschossige Bebauung. Dabei werden Ausnahmen in einem begrenzten Umfang zugelassen (+/- 0,50 m) um bei einer differierenden Nachbarbebauung eine bessere Einbindung zu erreichen.

Hier werden für die rückwärtigen Bebauungsmöglichkeiten in der Kavarinerstraße Höhenfestsetzungen in Abhängigkeit zur angrenzenden Verkehrshöhe (Gehweg Kavarinerstraße) getroffen, die eine Einbindung in die Gesamtsituation ermöglichen sollen.

Weiterhin werden für die Neubebauung im Bereich südlich der Heldstraße Traufhöhen entsprechend einer talseitigen (TH ***) oder bergseitigen Bebauung (TH ****) in differenzierter Form festgesetzt.

Hierdurch soll in Abhängigkeit der topographischen Gegebenheiten eine positive Abstimmung der zukünftigen Gebäudemäße mit der Geländesituation und auch der umgebenden Bebauung erreicht werden. In den übrigen Bereichen erfolgt eine Ausweisung von Geschößzahlen, hierbei werden diese in Anlehnung an die jeweils bestehende Situation als Höchstgrenze, Mindest- und Höchstgrenze bzw. zwingend festgesetzt.

Schließlich wird durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Firsthöhe von 6,0 m über der zugehörigen Traufe sichergestellt, daß überhöhte Dachräume insbesondere im Zusammenhang mit tiefen überbaubaren Grundstücksflächen, den Gesamtcharakter der für den Stadtkern Kleve typischen Dachlandschaft nicht beeinträchtigen.

Bei der Festsetzung von zwingenden Geschößzahlen sind einerseits gleiche Geschößzahlen bestehender Bausubstanz aufgenommen, andere seits soll sich eine für diesen Bereich ergänzende Neubaumaßnahme an den vorhandenen Geschossigkeiten anpassen.

1.2.1.2

Die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die offene bzw. geschlossene Bauweise orientiert sich an der gegebenen Bauweise. So ist beispielsweise entlang der Kavarinerstraße die geschlossene Bauweise bereits jetzt vorhanden, während z. B. nördlich der jetzigen Weberstraße die offene Bauweise gegeben ist.

Die Festsetzung von Einzelhäusern bzw. Einzel- oder Doppelhäusern in Teilbereichen soll hier die umgebene vorhandene, lockere Bebauung auch bei künftigen Maßnahmen festschreiben.

Die überbaubaren Grundstücksflächen der bestehenden, historisch bedeutsamen Gebäude sind grundsätzlich mit Baulinien umgrenzt, sie sollen in der jetzigen Form und in den vorhandenen Abmessungen beibehalten werden.

Die sonstigen überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und/oder Baugrenzen umgrenzt. Baulinien sind entlang der Kavarinerstraße festgesetzt, damit die Gebäudeflucht in diesem Bereich entsprechend der Altbebauung eingehalten wird. Zwischen den einander gegenüberliegenden Häuserfronten entlang der Straßen kommen dadurch teilweise Abstände zustande, die nach §§ 2 und 3 Abstandsflächenverordnung nicht zulässig sind. Zur Regelung dieser Frage wird eine Satzung nach § 81 BauONW erlassen.

Im Erdgeschoß können lt. der planungsrechtlichen Festsetzung ausnahmsweise Schaufensteranlagen bzw. Passagen zurückgesetzt werden, um dem Bedürfnis der Präsentation von Waren und der Betrachtung durch Kunden gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es möglich, mehr Freiflächen für Fußgänger vor den Geschäften zu schaffen.

Für die überbaubaren Grundstücksflächen, die ausschließlich mit Baugrenzen umgrenzt sind, soll ein individueller Spielraum für die Bebauung der Grundstücke verbleiben.

1.2.1.3 Die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Die Flächen für den Gemeinbedarf sind entsprechend ihrer jetzigen Zweckbestimmung unter Einbeziehung von Privatflächen ausgewiesen. Die Eingliederung von Privatflächen ist für eine Erweiterung notwendig, da die vorhandene Situation keine anderen Möglichkeiten zuläßt.

1.2.1.4 Die Verkehrsflächen

Im bestehenden Straßennetz resultieren aus der unregelmäßigen Linienführung, der Enge der Straßenquerschnitte sowie der Häufigkeit der Knotenpunkte erhebliche Störungen des Verkehrsflusses. Gleichzeitig ist eine gute Zugänglichkeit wichtig für die Funktionsfähigkeit eines Einkaufs- bzw. Geschäftszentrums. Die Neuordnung des Verteilungs- und Erschließungsnetzes beinhaltet verkehrs- und funktionsgerechte Verbindungen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist es aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich, Privateigentum in Anspruch zu nehmen.

Aus den generellen Zielsetzungen für den Stadtkern ergab sich die Notwendigkeit einer Neuordnungskonzeption für das Verteilungs- und Erschließungsnetz. Vertiefende innerstädtische Verkehrsuntersuchungen führten zu der Erkenntnis, daß aus dem Zielsystem

- der positiven Beeinflussung der innerstädtischen Entwicklung durch nähere Heranführung des Verkehrs an den Kernbereich
- einer geeigneten optimalen Versorgung des Stadtkerns, z. B. Andienung
- einer Verkehrsberuhigung im Kern
- den Ziel- und Quellverkehr der einzelnen Zonen möglichst optimal an das überörtliche Verkehrsnetz anzubinden

veränderte Verkehrsführungen erforderlich sind.

So ist an die Primärerschließung (Hauptverkehrsstraßen: Gruftstraße, Kavarinerstraße) eine Erschließungsschleife (nördliche Schleife) angehängt. Diese ist mit einer 2., im südlichen Anschlußplan Nr. 1-088-0 befindlichen "südlichen Schleife" zwischen der Arntstraße und der Straße "Stechbahn" im Bereich der Rahmstraße kurzgeschlossen.

Die Fixierungen dieser Verkehrsführungen ergaben sich neben der Aufnahme bestehender Straßenverläufe u.a. aus Bewertungskriterien technischer Belange (stark differierende topographische Verhältnisse) wie auch unter dem Aspekt der bestehenden Bebauung.

Die Führung dieser Schleife verläuft im einzelnen von der Gruftstraße aus über die Arztstraße, dann weiter außerhalb des Bebauungsplangesbietes über die Straße "Grüner Heideberg" und dem großen Markt "Zum Schweinemarkt", dann wiederum innerhalb des Bebauungsplangesbietes über den Karussellplatz und dessen nördliche Verlängerung zur Heldstraße und dann weiter zur Kavarinerstraße. Hierbei ist es im Zwischenbereich Heldstraße/Karussellplatz erforderlich, für die Verkehrsfläche Privateigentum in Anspruch zu nehmen. Die Stadt Kleve wird sich zu gegebener Zeit bemühen, die entsprechenden Flächen bzw. Gebäude zu erwerben.

Ruhender Verkehr

Im Bebauungsplan werden Flächen für den ruhenden Verkehr ausgewiesen, um den wichtigen Individualverkehr aufrechterhalten und verbessern zu können.

So werden im Bereich Karlsplatz wie auch in der Planstraße südlich der Heldstraße öffentliche Parkplätze ausgewiesen. Weiterhin sind die Straßenquerschnitte so gewählt ausgelegt, daß hier - auch ohne Festsetzung öffentliches Parken möglich ist, so daß der Bebauungsplan den Bedürfnissen des ruhenden Verkehrs Rechnung trägt.

1.2.1.5 Die Versorgungsflächen

Die Festsetzung der Flächen für Trafostationen ist durch die Standortvorgaben des Versorgungsträgers begründet.

1.2.1.6 Die Grünflächen wie Parkanlagen und Spielplätze

Da der Stadtkern Erholungsfunktionen mit wahrnehmen soll, ist eine stärkere Gründurchflechtung vorgesehen worden.

Die Planung der Wallgrabenzone geschieht unter der Zielsetzung, den historischen Grundriß der Stadt hervorzuheben. Dies ist für die Stadt umsomehr von Bedeutung, da im Innenstadtbereich nur wenig überlieferte Bausubstanz ist. Die Grünplanung innerhalb der Wallgrabenzone ist in Verbindung mit der gesamten Grünflächenplanung zu sehen, wobei die Wallgrabenzone nur einen Teilbereich darstellt.

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1-084-1 bewegt sich die Wallgrabenzone von der Arztstraße bis zum Koekoekmuseum. Für die Flächen dieser Wallgrabenzone müssen in Teilbereichen Privatflächen in Anspruch genommen werden. Auch hierbei wird sich die Stadt Kleve bemühen, zu gegebener Zeit die entsprechenden Flächen bzw. Gebäude zu erwerben.

Im Teilbereich der Wallgrabenzone (von Arztstraße bis Karussellplatz) sind Spielbereiche für Kinder vorgesehen, um den Fehlbedarf für den Innenstadtbereich mit abzudecken.

Unter der Beachtung des Runderlasses des Innenministers vom 31.7.1974 - VC 2 - 901.11 ist im Bereich der Wallgrabenzone (von Arztstraße bis Karussellplatz) ein Kinderspielplatz der B-Kategorie vorgesehen. Hierbei wird eine gestalterische Einbeziehung dieses Spielplatzes in die Wallgrabenzone angestrebt. Durch die Anordnung des Spielbereiches wird der Fehlbedarf für den Innenstadtbereich mit abgedeckt.

Weiterhin befindet sich innerhalb der Wallgrabenzzone ein historischer jüdischer Friedhof. Der Friedhof ist nie förmlich entwidmet worden. Deshalb ist dieser im Bebauungsplan mit dem Planzeichen "Friedhof" als Festsetzung zu kennzeichnen (statt wie bisher als Hinweis). Hierbei ist es auch notwendig, daß zwischen der Friedhofsfläche und der öffentlichen Grünfläche "Parkanlage" eine Nutzungstrennung erfolgt. Zwar werden die Mindestabstände zur Bebauung, wie im Hygieneerlaß gefordert, nicht eingehalten. Da diese geringen Abstände seit Urzeiten geduldet worden sind und da der Friedhof seit Jahrzehnten nicht mehr neu belegt wird, erscheinen die geringen Abstände vertretbar.

1.2.1.7 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastenden Flächen

Im Bebauungsplangebiet werden zur Sicherung der Erschließung zweier rückwärtiger Bauungen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger festgesetzt. Diese Erschließungsflächen nehmen die bestehende Situation auf und sind ausschließlich für einen bestimmten Personenkreis bestimmt.

1.3 Schutz gegen Verkehrslärm

Ausgehend von den Geräuschemissionen des fließenden Verkehrs auf der das Bebauungsplangebiet tangierenden Bundesstraße 9 (Gruftstraße/Ringstraße) werden an der hier angrenzenden Bebauung gemäß der Ermittlung Geräuschemissionen von maximal 65 dB (A) erreicht (vgl. beigefügte Berechnung).

Die Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung, Wärmeschutz V) vom 11. August 1977 bestimmt für Aufenthaltsräume den Einbau von doppelt verglasten Fenstern und Fenstertüren sowie deren Fugendichtigkeit. Angewandt auf den Schallschutz bedeutet das gemäß bewerteter Schalldämm-Maße (R_w) für Fenster und Fenstertüren eine Luftschalldämmung von mindestens 30 dB.

Durch die Einhaltung der Wärmeschutzverordnung wird also gleichzeitig ein Schallschutz erzielt, der zur Erreichung des geforderten Innenpegels von "35 dB (A) nachts" ausreicht.

Ermittelte Geräuschemission nachts	$\leq$ 65 dB (A)
Luftschalldämmung Fenster und Fenstertüren	$\geq$ 30 dB (A)
zulässiger Innenpegel nachts	35 dB (A)

Wegen der inhaltlich auch für den Schallschutz ausreichenden Wärmeschutzverordnung ist eine Festsetzung bezüglich des Schallschutzes im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Die als Anlage beigefügte "Näherungsweise Berechnung der Lärmemission der B 9, Römerstraße, und B 9, Ringstraße" ist Bestandteil dieser Begründung.

1.4

Grundsätze zur Vermeidung sozialer Härten

Sollte sich herausstellen, daß sich die Realisierung des Bebauungsplanes z.B. durch die Überplanung vorhandener Bebauung durch Verkehrs-, Gemeinbedarfs- oder Grünflächen nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, so wird die Stadt Vorstellungen für Maßnahmen entwickeln, wie nachteilige Auswirkungen möglichst vermieden oder gemildert werden können. Als allgemeine Zielvorstellungen kommen hierbei u. a. die Beschaffung von Ersatzwohnraum, finanzielle Hilfen durch öffentliche Mittel sowie Beratung, Betreuung und Unterrichtung begleitend zur Planverwirklichung in Betracht.

1.5

Plangebiet

Die Abgrenzungen des Bebauungsplanes sind in der zeichnerischen Darstellung durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

1.6

Überschläglich ermittelte Kosten

(für den Zeitraum von ca. 5 - 8 Jahren)

Freilegungskosten für Verkehrsflächen,
Grünflächen und Gemeinbedarf
einschließlich Grunderwerb

1.600.000,-- DM

Straßenbau (einschließlich Entwässerung,
Fußwege, Fußgängerzone, Parkierungsflächen
und Beleuchtung)

600.000,-- DM

Grünflächen
(einschließlich Kinderspielplätze)

200.000,-- DM

insgesamt

2.400.000,-- DM
=====

1.7

Bodenordnende Maßnahmen

Die Bebauungsplanung nimmt im wesentlichen Bezug auf die bestehende Parzellenstruktur. Erforderliche Veränderungen sind auf freiwilliger Basis denkbar. Sollte dies nicht möglich sein, beabsichtigt die Stadt Kleve, in Teilbereichen eine Baulandumlegung gemäß § 45 ff BBauG durchzuführen.

Näherungsweise Berechnung der Lärmemission der B9 Römerstraße und B9 Ringstraße

Gefordert: $L_{m\text{ nachts}} \leq 65 \text{ dB (A)}$

Annahmen:

1. Aus der Zählung am 14.9.1982, Knotenpunkt
Ringstraße, Römerstraße, Stechbahn:
Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) an
der B9 Römerstraße: 16.785 Kfz
B9 Ringstraße: 11.400 Kfz
Nach RLS-81: Maßgebende Verkehrsmenge für Bundes-
straßen in der Nacht: $Kfz_{\text{nachts}}/h = 0,011 \text{ DTV} + 20\%$
LKW-Anteil
 $Kfz_N/h = 0,011 \times 16.785 = 185$ für B9 Römerstr.
 $Kfz_N/h = 0,011 \times 11.400 = 125$ für B9 Ringstr.
2. Abstand der Bebauung von der Fahrbahnmitte: 10m
3. Bebauung 2÷3stöckig
 $H = \text{Sockelhöhe} + 2,8 \times \text{Stockwerkszahl}$
 $H = 0,80 + 2,8 \times 2,5 = 7,80 \text{ m};$
4. Steigung der Straße $\leq 5\% \div \sim 7\%$
5. Geschwindigkeit $v \leq 50 \text{ km/h};$
6. Störwirkung aus signalgesteuerter Kreuzung;
Anm.: Die vorhandenen Signalanlagen werden nachts abgeschaltet.
7. Straßenoberfläche Asphalt;

Nachweis nach RLS-84:

B9-Römerstraße - Gruftstraße

1. Aus Diagramm 1:

$$L_m^{(n)} = +63,5 \text{ dB(A)}$$

2. Korrekturwerte

2.1 Aus Diagramm 2: $v=50 \text{ km/h}$;

$$\Delta L_v = -3,4 \text{ dB(A)}$$

2.2 Aus Diagramm 3: $s_{10}=10 \text{ m}$; $H=7,80 \text{ m}$; $\Delta L_{s1} = +3,4 \text{ dB(A)}$

2.3 Aus Tabelle 4: Str.-oberfläche aus Asphalt; $\Delta L_{str,o} = -0,5 \text{ dB(A)}$

2.4 Aus Tabelle 6: Steigung nur im Bereich Gruftstr. $\approx 7\%$
Bereich Römerstr $\leq 5\%$

$$\Delta L_{ste} = +1,2 \text{ dB(A)}$$

$$\Delta L_{ste} = 0 \text{ dB(A)}$$

2.5 Aus Tabelle 5 (Zeile 2)

: Störwirkung an signal-gesteuerten Kreuzung

Gruftstraße bis Einmündung Heldstr.; $\Delta L_k = 0 \text{ dB(A)}$
Römerstraße bis zur Kreuzung Stechbahn; $\Delta L_k = 2,0 \text{ dB(A)}$

Zusammenstellung: ($L_{m,nachts}$)

H: B9-Römerstraße von der Kreuzung Stechbahn bis zur Gruftstraße:

$$L_m = L_m^{(n)} + \Delta L_v + \Delta L_{s1} + \Delta L_{str,o} + \Delta L_k = +63,5 - 3,4 + 3,4 - 0,5 + 2,0 = 65 \text{ dB}$$

$$L_{m,vorh} = 65 \text{ dB(A)} \leq L_{m,gef} = 65 \text{ dB(A)}$$

B: B9-Gruftstraße bis zur Heldstraße:

$$L_m = L_m^{(n)} + \Delta L_v + \Delta L_{s1} + \Delta L_{str,o} + \Delta L_{ste} = +63,5 - 3,4 + 3,4 - 0,5 + 1,2 = 64,2$$

$$L_{m,vorh} = 64,2 \text{ dB(A)} \leq L_{m,gef} = 65 \text{ dB(A)}$$

G: B9-Ringstraße

- 1.
- 2.1
- 2.2
- 2.3
- 2.4
- 2.5

Steigung $\leq 5\%$
Zeile 3, Tab. 5

$$\begin{array}{l} L_m^{(n)} \\ \Delta L_v \\ \Delta L_{s1} \\ \Delta L_{str,o} \\ \Delta L_{ste} \\ \Delta L_k \end{array}$$

$$\begin{array}{l} = +61,6 \text{ dB(A)} \\ = -3,4 \text{ " } \\ = +3,4 \text{ " } \\ = -0,5 \text{ " } \\ = 0,0 \text{ " } \\ = +3,0 \text{ " } \\ \hline \Sigma 64,1 \text{ dB(A)} \end{array}$$

$$L_{m,vorh} = 64,1 \text{ dB(A)} \leq L_{m,gef} = 65 \text{ dB(A)}$$